

zu überzeugen, daß der Einspruch nicht begründet ist und sie zur Rücknahme des Einspruchs anzuhalten. In diesem Fall endet das Verfahren mit dem Beschluß über die Rücknahme des Einspruchs. Nimmt die Partei den Einspruch nicht zurück, so ist er durch Beschluß zu verwerfen.

(2) Stellt sich in der Beratung auf Grund neu vorgebrachter Tatsachen heraus, daß die Angaben zur Begründung des Einspruchs nur unvollständig waren, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen fortzusetzen.

§50

(1) Das *Bezirksarbeitsgericht* hat die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage der bereits festgestellten Tatsachen und des Vorbringens der Parteien in vollem Umfang zu überprüfen.

(2) Der Streitfall ist an das *Kreisarbeitsgericht* zurückzuverweisen, wenn der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt ist oder die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen vorbringen, die geeignet erscheinen, eine anderweitige Entscheidung des Streitfalles herbeizuführen. Das *Bezirksarbeitsgericht* soll selbst entscheiden, wenn es eine Beweisaufnahme ohne Zeitverlust durchführen kann und diese lediglich der Ergänzung bereits bekannter Tatsachen dient oder wenn die Zurückverweisung nicht sachdienlich ist.

§51

(1) Das Verfahren endet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, mit dem die angefochtene Entscheidung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird. Mit der Aufhebung ist die Zurückverweisung des Streitfalles an das *Kreisarbeitsgericht* zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(2) Bei einer Zurückverweisung ist das *Kreisarbeitsgericht* an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die vom *Bezirksarbeitsgericht* für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

(3) Die Entscheidungen der *Bezirksarbeitsgerichte* können von den Parteien nicht angefochten werden.

Vierter Teil

Die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

§52

(1) Die Zwangsvollstreckung findet nur aus rechtskräftigen Entscheidungen und anderen Urkunden statt, die mit dem Vermerk versehen sind, daß aus ihnen vollstreckt werden kann (Vollstreckungstitel).²⁷ Dieser Vermerk wird auf Antrag des Berechtigten vom Sekretär erteilt.

(2) Will ein Rechtsnachfolger die Vollstreckung betreiben, so kann er sich unter Vorlage von öffentlichen Urkunden, die seine Rechtsnachfolge bestätigen, den Vollstreckungsvermerk auf seinen Namen erteilen lassen.

27. Vgl. Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. 9. 1965 — I PIR-1-12/65 — i. d. F. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. 12. 1968 (GBl. II 1969 S. 751. Abschn. III Ziff. 2.